

Gemeinderecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für die Parkgebührenverordnung der Stadtgemeinde Kindberg in der derzeit geltenden Fassung

Langtitel

Parkgebührenverordnung 2019

Kurztitel

Parkgebührenverordnung

Stammfassung: GR-Beschluss vom 13.12.2018, in Kraft ab 01.01.2019

1. Änderung vom 31.03.2022, in Kraft ab 18.04.2022
2. Änderung vom 14.12.2023, in Kraft ab 01.01.2024
3. Änderung vom 11.12.2025, in Kraft ab 01.03.2026

Geltungsbereich

Stadtgemeinde Kindberg

Text

§ 1 Abgabegegenstand

- (1) Das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in nachstehenden Teilen der im Stadtgebiet Kindberg mit gesonderter Verordnung festgelegten Kurzparkzone gemäß der Anlage „Parkraumbewirtschaftung Kindberg“ vom 25.11.2025, GZ: A-2025-1229-00864 welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, wird an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr und am Samstag, wenn Werktag von 08.00 bis 12.00 Uhr, von der Entrichtung einer Parkgebühr abhängig gemacht (gebührenpflichtige Kurzparkzone, Parkdauer max. 120 Minuten):

Hauptstraße
Hauptstraße/Rathausplatz
Schlossallee
Kirchengasse
Kirchplatz
Parkplatz Intersport Schöberl

- (2) Das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in nachstehenden Teilen der von der Stadtgemeinde Kindberg festgelegten Parkflächen (Bodenmarkierung) gemäß der Anlage „Parkraumbewirtschaftung Kindberg“ vom 25.11.2025, GZ: A-2025-1229-00864 welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, wird Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr und am Samstag, wenn Werktag von 08.00 bis 12.00 Uhr, von der Entrichtung einer Parkgebühr abhängig gemacht (gebührenpflichtige Parkplätze):

Angerweg

- (3) Als Parken im Sinne dieser Verordnung gilt das Stehen lassen eines mehrspurigen Fahrzeuges, das nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungen ist, für mehr als zehn Minuten oder über die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit (das ist das Beladen oder Entladen von Fahrzeugen sowie das Abschlauchen von Flüssigkeiten aus Fahrzeugen oder in Fahrzeuge) hinaus.
- (4) Die Parkgebühr ist jedenfalls nicht zu entrichten für:
- Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26 a Straßenverkehrsordnung 1960;
 - Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 Straßenverkehrsordnung 1960;
 - Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs 5 Straßenverkehrsordnung 1960, gekennzeichnet sind;
 - Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs 5 a Straßenverkehrsordnung 1960, gekennzeichnet sind;
 - Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29 b Abs 3 Straßenverkehrsordnung 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29 b Abs 1 oder 5 Straßenverkehrsordnung 1960 gekennzeichnet sind;
 - Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen.
 - Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.
- (5) Die Parkgebühr ist ebenso nicht zu entrichten für:
- Fahrzeugen, die von Personen im ambulanten Pflegedienst zum Zwecke der Hauskrankenpflege, Pflege-, Heim- und Altenhilfe im Auftrag der Stadtgemeinde Kindberg oder eines Gemeindeverbandes bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs 5a Straßenverkehrsordnung 1960, gekennzeichnet sind (Anlage Parkplakette Hilfsdienste).
 - Fahrzeuge im öffentlichen Dienst für Bundesbehörden (insbesondere Bundespolizei), das Land Steiermark (insbesondere Bezirkshauptmannschaft), und der Stadtgemeinde Kindberg sowie Fahrzeuge der Rettung und der Feuerwehr.

§ 2 Abgabenhöhe

- (1) Die Parkgebühr beträgt für die gebührenpflichtige Kurzparkzone gemäß § 1 Abs 1 dieser Verordnung
- | | | |
|-----------------------|-----------------------|-------------------------|
| • erste halbe Stunde | (1. bis 30. Minute) | unentgeltlich/kostenlos |
| • zweite halbe Stunde | (31. bis 60. Minute) | € 0,50 |
| • dritte halbe Stunde | (61. bis 90. Minute) | € 0,40 |
| • vierte halbe Stunde | (91. bis 120. Minute) | € 0,40 |
- (2) Die Parkgebühr beträgt für die gebührenpflichtigen Parkplätze gemäß § 1 Abs 2 dieser Verordnung

- erste halbe Stunde (1. bis 30. Minute) unentgeltlich/kostenlos
- zweite halbe Stunde € 0,50
- jede weitere halbe Stunde € 0,40
- Tagespauschaltarif € 5,00

- (3) Die Parkgebühr ist ab der zweiten angefangen halben Stunde in der vollen für eine halbe Stunde festgesetzten Höhe bei Beginn des Parkens zu entrichten.
- (4) Auf Grund der Ermächtigung gemäß § 3 Abs 4 Steiermärkisches Parkgebührengesetz 2006 (Pauschalierungsvereinbarung), wird für Inhaber eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges mit Hauptwohnsitz in der gebührenpflichtigen Parkzone gemäß § 1 Abs 2 dieser Verordnung, sofern sie ihr Fahrzeug auf diesen gebührenpflichtigen Parkplätzen gesetzeskonform abstellen, eine Parkgebührenpauschale von jährlich EUR 84,00 festgesetzt.
Derartige Pauschalierungsvereinbarungen werden für mindestens 6 Monate und höchstens 2 Jahre gewährt und gelten diese nur für die gebührenpflichtigen Parkplätze gemäß § 1 Abs 2 dieser Verordnung.
Kann der jeweilige Bewilligungsinhaber aus wichtigen Gründen (insbesondere Wechsel des Fahrzeuges oder des Wohnortes) von der Pauschalierungsvereinbarung nicht zur Gänze Gebrauch machen, so erfolgt auf Antrag eine anteilige Rückerstattung.

§ 3 Abgabentrachtung

- (1) Die Entrichtung der Parkgebühr ab der zweiten halben Stunde, hat bei Beginn des Parkens durch den entgeltlichen Erwerb eines Parkscheines aus einem der in ausreichender Anzahl aufgestellten Parkscheinautomaten zu erfolgen.
- (2) Für die unentgeltliche/kostenlose erste halbe Stunde (1. Bis 30. Minute) der Parkdauer ist ein unentgeltlicher Parkschein aus einem Parkscheinautomat zu lösen (ausdrucken und entnehmen).
- (3) Der Parkschein (entgeltlich oder unentgeltlich) ist bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese von außen gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parknachweise sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen. Abgelaufene Parkscheine sind zu entfernen.
- (4) Berechtigte auf Grund einer Pauschalierungsvereinbarung gemäß § 2 Abs 4 dieser Verordnung haben als Hilfsmittel zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des § 43 Abs 2a Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960 und § 2 Abs 3 dieser Verordnung, eine Plakette nach dem Muster der Anlagen „Parkplakette Bewohner“ zu verwenden.
- (5) Diese Parkplaketten sind bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar, anzubringen

§ 4
In-Kraft-Treten, Außer- Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung der Stadtgemeinde Kindberg, Gemeinderatsbeschluss vom 20.03.2014 außer Kraft.
- (2) Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Verordnung sprachlich in männlicher Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.